

ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

(KONDITIONENBLATT)

DER SERIE 31

aus dem

EUR 20.000.000.000,--

**EMISSIONSPROGRAMM FÜR DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT VON IN
WERTPAPIEREN VERBRIEFTE SCHULDTITELN, DERIVATIVEN
INTRUMENTEN UND ZERTIFIKATEN UND FÜR DEREN ZULASSUNG ZU
EINEM GEREGLTEN MARKT**

vom 12. Oktober 2011

"RBI-EMISSIONSPROGRAMM"

DER

RAIFFEISEN BANK INTERNATIONAL AG

BEZEICHNUNG:

**Raiffeisen Bank International Zielverzinsung 20-Anleihe
2011-2021/ Serie 31**

GESAMTNENNBETRAG: bis zu Nominale EUR 100.000.000,--

**ERSTAUSGABEPREIS: 100,00 % vom Nennwert
HÖCHSTAUSGABEPREIS: 110,00% vom Nennwert**

ISIN: AT000B012455

Diese Endgültigen Bedingungen beziehen sich auf die oben angeführte Tranche/Serie einer RBI-Emission.

Die hierin verwendeten Begriffe haben die für sie im Basis-Prospekt festgelegte Bedeutung. Dieses Konditionenblatt ist in Verbindung mit dem Basis-Prospekt, ergänzt um allfällige Nachträge, zu lesen und kann gegebenenfalls ergänzt werden durch „Volltext-Bedingungen“ gemäß *Abschnitt 5.1.C.* und/oder allfällige Annexe.

Die in diesem Konditionenblatt blau unterlegten Textteile beziehen sich auf RBI-Emissionen mit Basiswert /derivativer Komponente und deren Basiswert(e).

Es gelten die **Verkaufsbeschränkungen** gemäß Teil IV Punkt 2.2. des Basis-Prospektes.

Dieses Konditionenblatt wurde am **20. Oktober 2011** ausgestellt.

ad Kapitel/ Abschnitt des Basis- prospekts	ERGÄNZENDE ANGABEN / HINWEISE	
-------------------------------------------------------------------	------------------------------------------	--

ad Kapitel/Ab- schnitt	ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN IN ERGÄNZUNG ZU TEIL IV DES BASIS-PROSPEKTES	In vielen Fällen werden nur von den Basis-Bedingungen („BB“) abweichende Daten/Rechte/Vereinbarungen angeführt.
1.	VERANTWORTLICHE PERSONEN	Angaben in Ergänzung zu IV/Kapitel 1.
1.1.	Alle Personen, die für die im Prospekt gemachten Angaben bzw. für bestimmte Abschnitte des Prospekts verantwortlich sind. Im letzteren Fall ist eine Angabe der entsprechenden Abschnitte vorzunehmen. Im Falle von natürlichen Personen, zu denen auch Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane des Emittenten gehören, sind der Name und die Funktion dieser Person zu nennen. Bei juristischen Personen sind Name und eingetragener Sitz der Gesellschaft anzugeben.	siehe Teil IV Punkt 1.1. des Basis-Prospekts
1.2.	Erklärung der für den Prospekt verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern. Ggf. Erklärung der für bestimmte Abschnitte des Prospekts verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die in dem Teil des Prospekts genannten Angaben, für die sie verantwortlich sind, ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern.	siehe Teil IV Punkt 1.2. des Basis-Prospekts

2.	RISIKOFAKTOREN	Angaben in Ergänzung zu IV/Kapitel 2.
2.1.	<p>Besondere Risikohinweise bezogen auf die Serie/Tranche</p> <p>- Schuldverschreibungen im engeren Sinne</p> <p>- Schuldverschreibungen im weiteren Sinne</p> <p>Produktbezogener Totalverlust des eingesetzten Kapitals möglich.</p>	<p>Siehe ANNEX 4 (Anlegerinformation zur steuerlichen Behandlung) und ANNEX 5 (Risikohinweise zum Basiswert und zur teil-variablen Verzinsung)</p> <p>Aus der Benennung eines Höchstausgabepreises gemäß § 7 Abs. 5 Ziffer 1 KMG dürfen keinesfalls Rückschlüsse auf eine mögliche Wertentwicklung gegenständlicher Schuldverschreibung abgeleitet werden. Neben der Veränderung der Bonität der Emittentin hat die Wertentwicklung des Basiswerts Einfluss auf die Kursentwicklung gegenständlicher Schuldverschreibung.</p> <p>Schuldverschreibungen im engeren Sinne</p> <p>-</p> <p>nicht zutreffend</p>
2.2.	Verkaufsbeschränkungen	gemäß Teil IV Punkt 2.2. des Basis-Prospektes
3.	WICHTIGE ANGABEN	Angaben in Ergänzung zu IV/Kapitel 3.
3.1.	<p>Interessenten an der Emission, welche von jener der Emittentin gemäß BB verschieden sind.</p> <p>(siehe Teil IV Abschnitt 5.1.A./A.1.1. des Basis-Prospektes)</p>	nicht zutreffend
3.2.	<p>Von BB abweichende Gründe/Verwendungszweck der Emission:</p> <p>(siehe Teil IV/ Abschnitt 3.2. des Basis-Prospektes)</p>	nicht zutreffend
3.2.1.	Ggf. geschätzte Gesamtkosten der Emission	-

3.2.2.	Ggf. geschätzter Nettobetrag der Erträge	-
3.2.3.	Ggf. Verwendungszwecke aufgeschlüsselt	-
4.	ANGABEN ÜBER DIE WERTPAPIERE	Angaben in Ergänzung zu IV/Kapitel 4.
4.1.		Raiffeisen Bank International Zielverzinsung 20-Anleihe 2011-2021/ Serie 31 (in der Folge die „Schuldverschreibungen“)
4.1.1.	<p>Typ/Kategorie der Wertpapiere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schuldverschreibungen im engeren Sinne - Schuldverschreibungen im weiteren Sinne - RBI-Emission ohne Derivative Komponente - RBI-Emission mit Derivativer Komponente - Daueremission - Einmal-Emission 	<p>Schuldverschreibungen im engeren Sinne</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>ja, in den Laufzeitjahren 5 bis maximal 10 ist Basiswert der Verzinsung die Differenz aus dem 10-Jahres-EUR-ISDA-EURIBOR-Swap-Satz und dem 2-Jahres-EUR-ISDA-EURIBOR-Swap-Satz unter Berücksichtigung von B.15.8.2.</p> <p>Daueremission</p> <p>-</p>
4.1.2.	<ul style="list-style-type: none"> - ISIN - Interne Wertpapierkennnummer - anderer Sicherheitscode 	<p>AT000B012455</p> <p>-</p> <p>-</p>
4.1.3.	<p>Zusatz-Angaben für Derivative Wertpapiere/ allfällige Basiswerte/Underlyings –</p> <p>Einfluss des Basiswertes auf das Investment</p>	<p>Als Basiswert der variablen Verzinsung wird die Differenz zwischen dem 10-Jahres-EUR-ISDA-EURIBOR Swap-Satz und dem 2-Jahres-EUR-ISDA-EURIBOR Swap-Satz herangezogen.</p> <p>Unter dem EUR-ISDA-EURIBOR Swap-Satz, auch „CMS-Satz“ oder „Swap Rate“ genannt, ist der Prozentsatz für Euro Swap-Transaktionen im Interbankenhandel mit einer bestimmten Laufzeit zu verstehen, wobei der Fixteil des Swaps auf Tagesbasis 30/360 berechnet wird und dem variabel-verzinslichen Teil der 6-Monats-EURIBOR, berechnet auf Tagesbasis actual/360, zugrunde gelegt wird.</p>

		<p>Für die Bestimmung der für diese Bedingungen am jeweiligen Zinsfestsetzungstag maßgeblichen Differenz zwischen den o.a. Swap-Sätzen wird der an diesem Tag um ca. 11.00 Uhr Frankfurter Zeit auf der Reuters-Seite ISDAFIX2 in der Spalte „EURIBOR BASIS – EUR“ unter „11:00 AM FRANKFURT“ genannte Satz für Euro Swap-Transaktionen mit einer Laufzeit von zehn Jahren sowie mit einer Laufzeit von zwei Jahren herangezogen.</p> <p>Siehe dazu auch die Risikohinweise betreffend Variable Verzinsung in Teil II Kapitel II Punkt A) lit a) und c) des Basis-Prospektes.</p> <p>Siehe dazu auch Punkt 4.7.1. und 4.15. dieses Konditionenblattes.</p>
4.2.	Von BB abweichende Rechtsvorschriften	nicht zutreffend
4.3.	Form der Wertpapiere Namensschuldverschreibungen Inhaberpapiere	Inhaberpapier / siehe B.9.
	Verbriefung effektiv verbrieft stückelos	Sammelurkundenanteile / siehe B.11.
4.4.	Währung	EUR / siehe B.7.
4.5.	Rang	senior / siehe B.13.
	Klauseln, die den Rang beeinflussen können	-
4.6.	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte und deren Ausübung, sofern von BB abweichend	-
4.7.	Angabe des nominalen Zinssatzes Bestimmungen zur Zinsschuld	siehe Teil IV Punkt A.15 des Basis-Prospektes und B.15. teil-variabel, siehe Punkt B.15. und § 6 der Volltext-Bedingungen / ANNEX 3
4.7.1.	Zinsenfälligkeitstermine (Kupontermin) Zinszahlungstage	siehe B.15.4. sowie ANNEX 2
4.7.2.	Verjährungsfristen	siehe B.29.
4.7.3.	Angaben zum Basiswert des Zinssatzes - Basiswert des Zinssatzes	siehe dazu auch 4.1.3 und 4.15. Als Basiswert der variablen Verzinsung wird die Differenz zwischen dem 10-Jahres-EUR-ISDA-EURIBOR-Swap-Satz und dem 2-Jahres-EUR-ISDA-EURIBOR-Swap-Satz herangezogen.

		Die Verzinsung der Schuldverschreibungen erfolgt in den Zinsenlaufperioden 5 bis maximal 10 in der Höhe der vierfachen Differenz dieser Swap-Sätze gemäß folgender Formel: [4,00 x (10-Jahres-EUR-ISDA-EURIBOR-Swap-Satz minus 2-Jahres-EUR-ISDA-EURIBOR-Swap-Satz)] p.a. vom Nennwert , mindestens jedoch mit 0 % p.a. unter Berücksichtigung von B.15.8.2. für die letzte Zinsenlaufperiode.
	- Methode der Verbindung	Multiplikation
	- Wertentwicklung/Volatilität des Basiswertes	Die historische Marktentwicklung der Differenz zwischen dem 10 Jahres-EUR-ISDA-EURIBOR Swap-Satz und dem 2-Jahres EUR-ISDA-EURIBOR-Swap-Satz als Basiswert der variablen Verzinsung ist ANNEX 1 zu entnehmen. Aus dieser dürfen keinesfalls Rückschlüsse auf eine künftige Entwicklung des Basiswertes getroffen werden.
4.7.3.1.	Unterbrechung der Abrechnung	Gravierende politische, wirtschaftliche oder ähnliche Ereignisse (wie z.B. der Terroranschlag vom 11. September 2001 oder die laufende Finanzmarktkrise) können bewirken, dass es zu keiner Festsetzung des Basiswertes kommt / können hohe Volatilitäten bewirken.
4.7.3.2.	Anpassungsregeln	für den Basiswert der variablen Verzinsung: Sollte am Zinsfestsetzungstag aus welchen Gründen auch immer der 10-Jahres-EUR-ISDA-EURIBOR-Swap-Satz und/oder der 2-Jahres-EUR-ISDA-EURIBOR-Swap-Satz auf der Reuters-Seite ISDAFIX2 nicht feststellbar sein, so wird folgende Ersatzregelung herangezogen: Die Berechnung erfolgt auf Basis der sogenannten „EUR-Annual Swap Rate-Reference Banks“, die auf Basis der

		<p>von Referenzbanken („Referenzbanken“) um ca. 11.00 Uhr Frankfurter Zeit quotierten mid-market (Mittelkurs) Swap-Sätze berechnet wird.</p> <p>Als „Referenzbanken“ gemäß dem o.a. Absatz sind fünf führende Swap-Händler im Interbanken-Markt heranzuziehen, wobei die Emittentin in deren Funktion als Berechnungsstelle nach Möglichkeit die Angaben folgender Kreditinstitute heranziehen wird: Deutsche Bank AG, JP Morgan Chase, Societé Générale, Banco Santander und Unicredit.</p>
4.7.3.3.	Berechnungsstelle	<p>10-Jahres-EUR-ISDA-EURIBOR Swap-Satz und 2-Jahres-EUR-ISDA-EURIBOR Swap-Satz:</p> <p>Reuters-Seite ISDAFIX2 in der Spalte „EURIBOR BASIS – EUR“ unter "11:00 AM Frankfurt“</p>
4.7.3.4.	<p>Im Falle derivativer Komponente:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen des Basiswertes auf den Wert der Anlage - Risiken 	<p>-</p> <p>siehe dazu die Risikohinweise betreffend Variable Verzinsung in Teil II Kapitel 2. A) des Basis-Prospektes sowie in 4.1.3</p>
4.8.	<p>Tilgung/vorzeitige Rückzahlung</p> <ul style="list-style-type: none"> - endfällig - Kündigungsrechte - Teiltilgungen - vereinbarte Lieferung - Kombinationen davon 	<p>endfällig, vorbehaltlich B.19. (Bedingte Automatische Vorzeitige Rückzahlung; siehe auch § 8 der Volltext-Bedingungen, ANNEX 3)</p> <p>ordentliches Kündigungsrecht nicht vorgesehen</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p>
4.8.1.	Tilgungstermin	siehe B.17. und § 8 der Volltext-Bedingungen / ANNEX 3.
	Tilgungsverfahren	nicht zutreffend /siehe B.17.
4.8.2.	Vorzeitige Rückzahlung	Bedingte Automatische Vorzeitige Rückzahlung gemäß B.19 und § 8 der Volltext-Bedingungen / ANNEX 3.

	Rückzahlungsmodalitäten	siehe B.19. und § 8 der Volltext-Bedingungen / ANNEX 3
4.9.	- Rendite - Renditeangabe ex ante nicht möglich	- Renditeangabe ex ante infolge teilvariabler Verzinsung nicht möglich
	- Methode zur Renditeberechnung - keine Rendite errechenbar	siehe Teil IV, Punkt 4.9. des Basis-Prospektes Rendite infolge teil-variabler Verzinsung ex ante nicht errechenbar
4.10.	Repräsentation der Schuldverschreibungsgläubiger - ja - nein	- nein
4.11.	Beschlüsse/Grundlagen zur Neuemission, sofern von BB abweichend Gremium Beschlussdatum Beschlussinhalt	nein Beschluss des Vorstandes vom 4. Oktober 2010 und Umlaufbeschluss des Aufsichtsrates vom 11. Oktober 2010 zur Genehmigung des RBI-Emissionsprogrammes; Beschluss des Funding Planes durch den Vorstand vom 17.01.2011.
	Ort der Vertragseinsicht	Raiffeisen Bank International AG
4.12.	Erwarteter Emissionstermin	siehe B.4. und B.5.
4.13.	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit - ja - nein	- nein
4.14.	Quellensteuern, sofern abweichend zu BB	
4.15.	Informationen über den Basiswert Ggf. umfassende Beschreibung des Basiswertes	siehe dazu Punkt 4.1.3. und Punkt 4.7.3. dieses Konditionenblattes sowie § 6 Abs. 6 der Volltext-Bedingungen / ANNEX 3
4.15.1.	Verfallstag/Fälligkeitstermin TT/MM/JJJJ Uhrzeit	nicht zutreffend
	Basiswert-Feststellungstag TT/MM/JJJJ Uhrzeit	siehe Zinsfestsetzungstag Punkt B.15.6
	Ausübungstag TT/MM/JJJJ Uhrzeit	nicht zutreffend
	Endgültiger Referenztermin	nicht zutreffend
4.15.2.	Abrechnungsverfahren - Cash Settlement - Physical Settlement	nicht zutreffend

	- Kombination davon - Abrechnungstag - Abrechnungsfristen (Settlement-Perioden)	
4.15.3.	Rückgabe des Basiswertes	nicht zutreffend
	Zahlungs- und Liefertermin	-
	Berechnungsmodalitäten	-
4.15.4.	Ausübungskurs	-
	Referenzkurs	-
4.15.5.	Typ des Basiswertes	Differenz der definierten variablen Marktzinssätze als Basiswert
	Informationen	Reuters-Seite ISDAFIX2 in der Spalte „EURIBOR BASIS – EUR“ / „11:00 AM Frankfurt“
4.15.5.1.	Informationsquelle betreffend Wertentwicklung/Volatilität - Emittentin - anders	betreffend die historische Entwicklung der Differenz zwischen dem 10-Jahres-EUR-ISDA-EURIBOR Swap-Satz und dem 2-Jahres-EUR-ISDA-EURIBOR Swap-Satz siehe ANNEX 1.
4.15.5.2.	Wertpapier als Basiswert	-
4.15.5.2.1.	Emittent des Basiswertes - Name - Firmenwortlaut	- -
4.15.5.2.2.	- ISIN - WPK des Basiswertes	- -
4.15.5.3.	Index als Basiswert	-
4.15.5.3.1.	Indexbeschreibung (wenn von der Emittentin zusammengestellt)	-
	Informationsquelle zum Index	-
4.15.5.4.	Zinssatz als Basiswert - EURIBOR - EUR-ISDA-EURIBOR Swap Rate - LIBOR - CHF-LIBOR-BBA - JPY-LIBOR-BBA - anderer Zinssatz	siehe 4.1.3. - Als Basiswert der variablen Verzinsung wird die Differenz zwischen dem 10-Jahres EUR-ISDA-EURIBOR Swap-Satz und dem 2 Jahres EUR-ISDA-EURIBOR Swap-Satz herangezogen. - - - -
4.15.5.5.	Sonstiger Basiswert ja/nein Währung Commodities Loan Credit Default Swap Anderes Underlying	nicht zutreffend
4.15.5.6.	Korb als Basiswert/Basket	nicht zutreffend
4.15.6.	Etwaige Marktstörungen in Bezug auf den Basiswert	siehe 4.7.3.1
4.15.7.	Korrekturvorschriften in Bezug auf den Basiswert	siehe 4.7.3.2. und B.15.8.

5.	BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT	Angaben in Ergänzung zu IV/ Kapitel 5.
5.0.	Form der Endgültigen Bedingungen - <i>Konditionenblatt</i> - <i>Volltext</i> - <i>Annex</i> - <i>Kombination davon</i>	Konditionenblatt zuzüglich <ul style="list-style-type: none"> • ANNEX 1 (Historischer Verlauf des Basiswerts) • ANNEX 2 (Zinssatzfestsetzungstage , Zinsenlaufperioden, Kupontermine/Zinsenzahlungstage) • ANNEX 3 (Volltext-Bedingungen) Informationen <ul style="list-style-type: none"> • ANNEX 4 (Anlegerinformation zur steuerlichen Behandlung) • ANNEX 5 (Risikohinweise zum Basiswert und zur variablen Verzinsung)
	Widersprüchliche Regelungen	Im Falle widersprüchlicher Regelungen gehen die Volltext-Bedingungen gemäß ANNEX 3 allen anderen hierin getroffenen Regelungen (z.B. Konditionenblatt) vor.
5.1. Abschnitt B	Emissionsdaten in Ergänzung zu den Basis-Bedingungen des Abschnittes A sowie Kapitel 5.1. bis 5.4. des Basis-Prospektes	-
B.1.	Emittentin	Raiffeisen Bank International AG
B.1.1.	Interessenten an der Emission	siehe Punkt 3.1.
B.1.2.	Verwendungszweck der Emission	siehe Punkt 3.2.
B.1.3.	Underlyings (siehe Punkt 4.1.3.) (nicht zutreffend)	siehe Punkt 4.1.3.
B.2.	Bezeichnung der Serie/Tranche / ISIN	
B.2.1	Bezeichnung der Serie/Tranche	Raiffeisen Bank International Zielverzinsung 20-Anleihe 2011-2021/Serie 31
B.2.2	ISIN	AT000B012455
B.3.	Form des Angebotes - <i>Öffentliches Angebot</i> - <i>Privatplatzierung(PP)</i>	Öffentliches Angebot -
B.3.1.	Prospektbefreiungstatbestand - Stückelung/Mindestbetrag - Qualifizierte Anleger - Andere:	- - nein
B.4.	Angebotstag Zeichnungsfrist von – bis /ab <i>Daueremission (offen, unbegrenzt)</i> <i>Einmalemission (geschlossen)</i>	ab 21. Oktober 2011 Daueremission -

B.4.1.	Vorzeitige Schließung des Angebotes vorbehalten - ja - nein	Ja, vorzeitige Schließung bzw. zwischenzeitige Schließung (Nichtannahme von Orders bei geänderten Marktverhältnissen, Nachtragspflicht, etc.) vorbehalten. -
B.5.	Valutatage/Weitere Valutatage/Teileinzahlungen („partly paid“)	
B.5.1.	- Valutatag - Erstvalutatag	- Der erstmögliche Valutatag (Erstvalutatag) ist der 04. November 2011 .
B.5.2.	Weitere Valutatage im Falle von Daueremissionen - Geschäftstage - anders	Geschäftstage -
B.5.3.	Teileinzahlungen	-
	Einzahlungsmodus für „partly paid“	-
B.6.	Ausgabekurse/Ausgabepreise	
B.6.1.	- <i>Ausgabekurs</i> - <i>Erstausgabekurs</i> - <i>Weitere Ausgabekurse</i> - <i>Höchstausgabekurs</i> <i>Rücktrittsrecht</i> - ja - nein <i>Angaben in %</i> <i>Angaben in Betrag</i> <i>Währungseinheit</i>	- 100,00% vom Nennwert am ersten Zeichnungstag, dem 21. Oktober 2011 (Aufträge bis 17:00 Uhr bei der Emittentin einlangend) werden in Abhängigkeit von der Marktlage laufend festgesetzt; Als Höchstausgabekurs wurden 110% vom Nennwert gemäß § 7 Abs. 5 Zi. 1 KMG festgelegt. - nein - -
B.6.2.	<i>Ausgabepreis</i> <i>Erstausgabepreis</i> <i>Weitere Ausgabepreise</i> <i>Höchstausgabepreise</i> <i>Angaben in %</i>	- entspricht dem obigen Erstausgabekurs am ersten Zeichnungstag (Aufträge bis 17:00 Uhr bei der Emittentin einlangend) werden in Abhängigkeit von der Marktlage laufend festgesetzt und entsprechen den Weiteren Ausgabekursen entspricht dem Höchstausgabekurs -

	<i>Angaben in Betrag Währungseinheit</i>	-
B.7.	Währung	
B.7.1.	Multi-Currency-Emission	nicht zutreffend
B.7.2.	Lieferung und Lieferungsmodalitäten	nicht zutreffend
B.8.	Gesamtnominale	
B.8.1.	Gesamtvolumen des RBI-Emissionsprogrammes	bis zu maximal EUR 20 Milliarden
B.8.2.	Gesamtvolumen der gegenständlichen Serie 31 in Nominale	bis zu EUR 100.000.000,-- (Euro einhundert Millionen)
	Gesamtvolumen der gegenständlichen Serie 31 in Stück	-
B.9.	Namenschuldverschreibungen mit Ordervermerk/ Inhaberschuld- verschreibungen / Übertragung des Eigentumsrechtes	Inhaberschuldverschreibungen
B.9.1.	Besonderheiten des Übertragungsmodus - nicht übertragbar/RBI- verwahrt - durch Indossament übertragbar - durch Wertpapierübertrag übertragbar - via OeKB - Common Depositary / int. Clearing Systeme - anderweitig	- - Ja via OeKB bei Bedarf kann die Einbeziehung in int. Clearing-Systeme erfolgen -
B.9.2.	Geltendmachung von Rechten/Besondere Regelungen	nicht zutreffend
B.10.	Stückelung / Nominalwerte / Nennwertlose Stücke	bis zu 100.000 (einhunderttausend) Stück à Nominale EUR 1.000,--, 1 bis max. 100.000
B.10.1.	Mindestnominale	EUR 1.000,-- (Euro eintausend)
B.10.2.	Mindeststückelung	1 (ein) Stück à Nominale EUR 1.000,-
B.10.3.	Mindestzeichnungsbeträge	Nominale EUR 1.000,--
B.10.4.	<i>Gesamtschuldverschreibungen Teilschuldverschreibungen</i>	- Teilschuldverschreibungen
B.11.	Verbriefung - Sammelkunde veränderbar - Sammelkunde nicht veränderbar - Globalkunde - effektive Stücke - stückelos (Name und Anschrift des die Buchungsunterlagen führenden Bankinstitutes)	Sammelkunde veränderbar

	- andere Form	
B.11.1.	Besondere Formalvorschriften betreffend Urkundenerstellung	nicht zutreffend
B.12.	Verwahrung/Sammelverwahrung	
B.12.1.	Sammelverwahrung von Inhaberschuldverschreibungen bei: - <i>Tresor der RBI</i> - <i>OeKB</i> - <i>Common Depositary</i> Subverwahrung zulässig ja/nein	Tresor OeKB - ja
B.12.1.1.	Andere Verwahrstellen / Andere Form der Verwahrung	derzeit nein, kann nachträglich vorgesehen werden
B.12.2.	Verwahrung von Namensschuldverschreibungen mit Ordervermerk	nicht zutreffend
B.13.	Rang (Status)	
B.13.1.	Senior Notes	Senior Notes
B.13.2.	Subordinated Notes	nicht zutreffend
	- Ergänzungskapital	-
	- Nachrangiges Kapital	-
	- Kurzfristiges Nachrangiges Kapital	-
B.13.3.	Fundierte Bankschuldverschreibungen	nicht zutreffend
B.13.3.1.	Bezeichnung des Deckungsstockes	-
B.13.3.2.	Höhe der Kautionsbewertung des Deckungsstockes Nominalbewertung Marktbewertung	- - - -
B.13.3.3.	Zusammensetzung des Deckungsstockes Gemäß § 1 Absatz 5 ff. des Gesetzes vom 27. Dezember 1905, betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (FBSchVG) Die Emittentin behält sich vor, den gegenständlichen Deckungsstock jeweils im Rahmen der jeweils gesetzlich geltenden und vorgesehenen Veranlagungsvorschriften anzupassen.	-
B.13.4.	Sonstige mit besichertem Status begebene Nicht-Dividendenwerte	-
B.13.5.	Garantien Dritter	-
B.13.5.1.	Art der Garantie	-
B.13.5.2.	Anwendungsbereich der Garantie	-
B.13.5.3.	Offenzulegende Informationen über den Garantiegeber	-
B.13.5.4.	Einsehbare Dokumente betreffend eine allfällige Garantie	-
B.13.6.	Änderungen/Bekanntmachungen/Nachweis des Status	-
B.14.	Negativverpflichtung	
B.14.1.	- <i>anwendbar (siehe B.14.2.)</i> - <i>nicht anwendbar</i>	nicht anwendbar
B.14.2.	Negative Pledge Clause	-
B.15.	Verzinsung im weiteren Sinne - <i>unverzinslich</i> - <i>verzinslich i.w.S.</i>	- -

	<ul style="list-style-type: none"> - <i>festverzinslich</i> - <i>Nullkupon</i> - <i>variabel verzinslich</i> - <i>gewinnabhängig</i> - <i>gewinnabhängig im Sinne des § 23 Absatz 7 BWG (Ergänzungskapital)</i> - <i>an Basiswerte gebundene Verzinsung/Ausschüttung (Basiswert des Zinssatzes Methode der Verzinsung / Wertentwicklung / Volatilität des Basiswertes)</i> - <i>von Bedingung abhängig</i> - <i>Kombination/anders</i> 	<p>in den Zinsenlaufperioden eins bis vier: festverzinslich</p> <p>-</p> <p>in den Zinsenlaufperioden fünf bis (maximal) zehn: variabel verzinslich</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>variable Verzinsung an Basiswert (Differenz zwischen dem 10-Jahres-EUR-ISDA-EURIBOR Swap-Satz und dem 2-Jahres EUR-ISDA-EURIBOR-Swap-Satz) gebunden, siehe 4.1.3.</p> <p>-</p> <p>siehe oben</p>
	<p>Beschreibung der die Verzinsung bestimmenden Elemente / Parameter / Formeln</p>	<p><u>gemäß § 6 der Volltext-Bedingungen (ANNEX 3):</u></p> <p>(§-Verweise im folgenden beziehen sich auf die Bedingungen im Volltext, siehe ANNEX 3)</p> <p>(1) <i>Gesamt-Zinsenlauf, Verzinsungsbeginn, Verzinsungsende, Zinsenlaufperioden.</i> Die Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt am 4. November 2011 ("Verzinsungsbeginn") und endet - vorbehaltlich der Bestimmungen des § 8 Absatz (3) (Bedingte Automatische Vorzeitige Rückzahlung) und des § 9 (Kündigungsrechte) - mit Ablauf des 3. November 2021 ("Verzinsungsende") ("Gesamt-Zinsenlauf"). Der Gesamtzinsenlauf ist unterteilt in bis zu 10 (zehn) Zinsenlaufperioden.</p> <p>(2) <i>Kupontermine / Zinsenzahlungstage.</i> Die Zinsen (auch "Kupons" genannt) werden für bis zu 10 (zehn) Zinsenlaufperioden berechnet und ausbezahlt, welche jeweils am 4. November (diesen einschließlich) eines jeden Laufzeitjahres beginnen und am 3. November (diesen einschließlich) enden ("Zinsenlaufperioden"). Die Zinsen werden jeweils im Nachhinein ausbezahlt, wobei als "Kupontermin" jeweils der 4. November eines jeden Laufzeitjahres festgelegt wurde. Der "erste Kupontermin" ist der 4. November 2012.</p> <p>(3) <i>Keine Anpassung von Zinsenlaufperioden (unadjusted).</i></p>

		<p>Wenn ein Kupontermin gemäß Absatz (2) auf einen Tag fiele, der kein Geschäftstag gemäß § 1 Absatz (5) ist, so kommt § 10 Abs. (3) (Geschäftstagerregelung) zur Anwendung und die Zahlung fällt auf den sich daraus ergebenden Geschäftstag ("Zinsenzahlungstag"). Die Zinsenlaufperiode gemäß Absatz (2) bleibt dabei jedoch unverändert (<i>Zinsenlaufperioden "unadjusted"</i>).</p> <p>(4) <i>Zinsberechnung.</i> Die Zinsberechnung erfolgt jeweils ganzjährig auf Basis des Nennwertes im Vorhinein.</p> <p>(5) <i>Zinstagequotient.</i> Die Zinsberechnung erfolgt für die gesamte Laufzeit auf Basis des folgenden Zinstagequotienten ("Zinstagequotienten"): "Actual/Actual (ICMA)", wobei „ICMA“ für International Capital Market Association, Talacker 29, 8001 Zürich, Schweiz steht; Dieser Zinstagequotient bezeichnet in den Fällen, in denen der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer ist als die Zinsenlaufperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsenlaufperiode und (y) der Anzahl der Kupontermine bzw. Anzahl der Zinsenlaufperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte betreffende Jahr zu zahlen wären.</p> <p>(6) <i>Höhe des Zinssatzes.</i> <u>Teil-variable Verzinsung</u> Der "kumulierte Zielverzinsungskupon" auf die Gesamtlaufzeit beträgt (mindestens) 20%-Punkte („Zielverzinsung“) und berechnet sich aus der Summe aller Jahreskuponen der bis zur Tilgung gemäß § 8 bzw. bis zur Bedingten Automatischen Vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 8 Abs. (3) abgelaufenen Zinsenlaufperioden. ("Mindestens" heißt, dass für den Fall, dass über die Gesamtlaufzeit der kumulierte Zielverzinsungskupon von 20%-Punkten nicht erreicht wurde, der letzte Kupon bei Tilgung gem. § 8 in Höhe der Differenz der Zielverzinsung und der Summe aller bisher ausbezahlter Jahreskuponen zur Auszahlung</p>
--	--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		<p>gelangt. Wird der kumulierte Zielverzinsungskupon erreicht oder überschritten, gelangt der letzte Kupon bei einer Tilgung bzw. einer Bedingten Automatischen Vorzeitigen Rückzahlung in voller Höhe des Fixings zur Auszahlung, auch wenn der kumulierte Zielverzinsungskupon von 20%-Punkten überschritten werden sollte.)</p> <p>Die Schuldverschreibungen werden</p> <p>(i) in den ersten vier Zinsenlaufperioden fix mit 4 % p.a. vom Nennwert,</p> <p>(ii) in den darauf folgenden bis zu maximal sechs Zinsenlaufperioden - vorbehaltlich der Bestimmungen des § 8 (Bedingte Automatische Vorzeitige Rückzahlung) -, jeweils mit einem Kupon in der Höhe von [4,00 x (10-Jahres-EUR-ISDA-EURIBOR-Swap-Satz minus 2-Jahres-EUR-ISDA-EURIBOR-Swap-Satz)] * p.a. vom Nennwert, mindestens jedoch mit 0 % p.a. sowie unter Berücksichtigung von lit 6a) für die letzte Zinsenlaufperiode</p> <p>verzinst.</p> <p>*) Die o.a Formel kann auch Null oder einen negativen Faktor ergeben, sodass in einzelnen Zinsenlaufperioden ab dem fünften Laufzeitjahr die Verzinsung entfallen kann.</p> <p>(6a) Ein Mindestzinssatz für eine einzelne bestimmte Zinsenlaufperiode wurde für den Zeitraum 4. November 2015 bis einschließlich 3. November 2021 nicht vereinbart. Der auf die Gesamtlaufzeit vereinbarte "kumulierte Zielverzinsungskupon" beträgt mindestens 20%-Punkte vom Nennwert, was bedeutet, dass für den Fall, dass der kumulierte Zielverzinsungskupon – unter Einberechnung des für die zehnte Laufzeitperiode gemäß Abs. (6) ii) errechneten Zinssatzes - über die gesamte Laufzeit nicht erreicht oder überschritten wird, für die zehnte Zinsenlaufperiode eine Verzinsung in Höhe der Differenz der Zielverzinsung von 20%-Punkten und der Summe aller bisher ausbezahlten Jahreskupons, ausgedrückt in Prozentpunkten p.a. vom Nennwert, zur Auszahlung gelangt.</p>
--	--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		<p>(6b) Ein Höchstzinssatz für eine einzelne bestimmte Zinsenlaufperiode wurde für den Zeitraum 4. November 2015 bis einschließlich 3. November 2021 nicht vereinbart.</p> <p>(6c) <i>Fixing.</i> Der anzuwendende Zinssatz wird jeweils am fünften Geschäftstag gemäß § 1 Absatz (5) vor Beginn der maßgeblichen Zinsenlaufperiode festgelegt ("Zinssatzfestsetzungstag"), (siehe ANNEX 2).</p> <p>(6d) <i>Teil-variable Verzinsung auf Basis der Differenz zwischen 10-Jahres-EUR-ISDA-EURIBOR-Swap-Satz und 2-Jahres-EUR-ISDA-EURIBOR-Swap-Satz (Basiswert der variablen Verzinsung)</i> Als Basiswert der variablen Verzinsung wird die Differenz zwischen dem 10 Jahres EUR-ISDA-EURIBOR Swap-Satz und dem 2 Jahres EUR-ISDA-EURIBOR Swap-Satz herangezogen. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen erfolgt in den Zinsenlaufperioden 5 bis maximal 10 in der Höhe der vierfachen Differenz dieser Swap-Sätze entsprechend der o.a. Formel gemäß § 6 (ii).</p> <p>Für die Bestimmung des am jeweiligen Zinsfestsetzungstag maßgeblichen 10-Jahres-EUR-ISDA-EURIBOR-Swap-Satzes und des 2-Jahres-EUR-ISDA-EURIBOR-Swap-Satzes werden die an diesem Tag um ca.11:00 Uhr Frankfurter Zeit auf der Reuters-Seite ISDAFIX2 in der Spalte „EURIBOR BASIS – EUR“ unter "11:00 AM Frankfurt“ genannten jährlichen Sätze für Euro-Swap-Transaktionen mit einer Laufzeit von 2 (zwei) bzw. 10 (zehn) Jahren herangezogen.</p> <p>Unter der EUR-ISDA-EURIBOR Swap Rate-11:00, auch „CMS-Satz“ oder „Swap Rate“ genannt, ist der Prozentsatz für Euro Swap-Transaktionen im Interbankenhandel mit einer bestimmten Laufzeit zu verstehen, wobei der Fixteil des Swaps auf Tagesbasis 30/360 berechnet wird und dem variabelverzinslichen Teil der 6-Monats-EURIBOR, berechnet auf Tagesbasis actual/360, zugrunde gelegt wird.</p>
--	--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		<p><i>(6e) Anpassungsregelungen.</i> Sollte am Zinsfestsetzungstag aus welchen Gründen auch immer der 10-Jahres-EUR-ISDA-EURIBOR-Swap-Satz und/oder der 2-Jahres-EUR-ISDA-EURIBOR-Swap-Satz auf der Reuters-Seite ISDAFIX2 nicht feststellbar sein, so wird folgende Ersatzregelung herangezogen: Die Berechnung erfolgt auf Basis der sogenannten „EUR-Annual Swap Rate-Reference Banks“, die auf Basis der von Referenzbanken („Referenzbanken“) um ca. 11.00 Uhr Frankfurter Zeit quotierten mid-market (Mittelkurs) Swap-Sätze berechnet wird.</p> <p>Als „Referenzbanken“ gemäß dem o.a. Absatz sind fünf führende Swap-Händler im Interbanken-Markt heranzuziehen, wobei die Emittentin in deren Funktion als Berechnungsstelle nach Möglichkeit die Angaben folgender Kreditinstitute heranziehen wird: Deutsche Bank AG, JP Morgan Chase, Societé Générale, Banco Santander und Unicredit.</p> <p><i>(6f) Rundungen.</i> Die für eine Zinslaufperiode maßgeblichen (Gesamt-)Zinssätze werden auf 3 (drei) Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet.</p> <p><i>(6g) Informationen betreffend die Verzinsung.</i> Angaben über die jeweils festgelegten Zinssätze und/oder Ausschüttungsbeträge sind am Sitz der Emittentin, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien, Capital Markets, erhältlich; eine gesonderte Veröffentlichung wird nicht erfolgen.</p> <p><i>(6h) Berechnungsstelle.</i> Als Berechnungsstelle für die Verzinsung / für das Erreichen des kumulierten Zielverzinsungskupons bzw. für die Feststellung des Eintrittes der Bedingung einer Bedingten Automatischen Vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 8 Abs. (3) fungiert die Emittentin.</p>
B.15.1.	Verzinsungsbasis für die Berechnung/Kalkulation: - <i>Nennwert</i> - <i>Stück</i> - <i>andere Basis</i>	Nennwert - -

B.15.2.	Bedingungen / Zulässigkeit der Auszahlung von Zinsen/Ausschüttungen/ Nachzahlungsverpflichtungen - ja - nein	- nein
B.15.2.1.	Bedingungen	Höhe der Verzinsung siehe B.15.
B.15.2.2.	- Nachzahlungsverpflichtung (kumulativ) - Sonstige Angaben zur Nachzahlungsverpflichtung - nicht-kumulativ	- - -
B.15.3.	Gesamt-Zinsenlauf - ja - nein	ja, unterteilt in bis zu zehn Zinsenlaufperioden (siehe ANNEX 2) -
B.15.3.1.	Verzinsungsbeginn TT/MM/JJJJ	4. November 2011 04/11/2011
B.15.3.2.	Verzinsungsende TT/MM/JJJJ	mit Ablauf des dem letzten Kupontermin vorangehenden Kalendertages (03.11.2011, vorbehaltlich B.19. Bedingter Automatischer Vorzeitiger Rückzahlung) siehe ANNEX 2
B.15.4.	Kupontermine TT/MM/JJJJ	Jährliche Zinsenzahlung jeweils der 4. November eines jeden Laufzeitjahres, erstmals der 4. November 2012 (siehe ANNEX 2)
B.15.4.1.	Für Zinsenzahlung i.w.S. maßgeblicher Geschäftstag: Siehe dazu auch A.27.	TARGET2 (Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer System, ein System zum Transfer von Geldern mittels bargeldlosen Zahlungsverkehr) oder ein Nachfolger hierzu in Betrieb ist.
B.15.4.2.	Geschäftstagekonvention für Kupontermine:	Following Business Day Convention
B.15.4.3.	-Zinsenzahlung i.w.S. im Nachhinein - anders	im Nachhinein -
B.15.5.	Zinsenlaufperiode(n) - Anzahl der Zinsenlaufperioden - ganzjährig - halbjährlich - vierteljährlich - einmalig - anders	(bis zu maximal) 10 Zinsenlaufperioden ganzjährig - - - -
B.15.5.1.	- <i>adjusted</i> - <i>unadjusted</i>	- Zinsenlaufperioden unadjusted
B.15.5.2.	Für Zinsenlaufperioden maßgeblicher Geschäftstag: Siehe dazu auch A.27.	-
B.15.5.3.	Geschäftstagekonvention für Zinsenlaufperioden	-

B.15.6.	Zinsfestsetzung („Fixing“) - im Vorhinein (d.h. vor Beginn der diesbezüglichen Zinsenlaufperiode) - im Nachhinein (d.h. nach Beginn der diesbezüglichen Zinsenlaufperiode) Zinsfestsetzungstag / Modalitäten	im Vorhinein - Der anzuwendende Zinssatz für die Zinsenlaufperioden 5 bis maximal 10 wird jeweils am fünften Geschäftstag vor Beginn der maßgeblichen Zinsenlaufperiode festgelegt (" Zinssatzfestsetzungstag "), (siehe ANNEX 2).
B.15.6.1.	Für Zinsfestsetzungstag maßgeblicher Geschäftstag: Siehe dazu auch A.27.	TARGET2
B.15.6.2.	Geschäftstagekonvention für Zinsfestsetzungstag	-
B.15.6.3.	Nachträgliche Zinssatzfestsetzung Modus für Stückzinsberechnung Modus für KEST	nicht zutreffend
B.15.7.	Zinstagequotient - <i>Actual/365 oder Actual/Actual-ISDA</i> - <i>Actual/365 (Fixed)</i> - <i>Actual/360</i> - <i>30/360 oder 360/360 oder Bond Basis</i> - <i>30E/360</i> - <i>Actual/Actual ICMA</i> - <i>anders</i>	- - - - - - - Actual/Actual ICMA -
B.15.8.	(Nominal-)Zinssatz / Ausschüttungsbeträge / Berechnungsmodi	siehe B.15 sowie § 6 Abs. (6) der Volltext-Bedingungen / ANNEX 3
B.15.8.1.	Cap	nicht zutreffend für einzelne Zinsenlaufperioden
B.15.8.2.	Floor	siehe § 6 Abs. (6a) der Volltext-Bedingungen / ANNEX 3 (Verweise im folgenden beziehen sich auf die Bedingungen im Volltext, siehe ANNEX 3) Ein Mindestzinssatz für eine einzelne bestimmte Zinsenlaufperiode wurde für den Zeitraum der variablen Verzinsung (Zinsenlaufperiode 5 bis maximal 10) nicht vereinbart. Der auf die Gesamtlaufzeit vereinbarte "kumulierte Zielverzinsungskupon" beträgt mindestens 20% -Punkte vom Nennwert, was bedeutet, dass für den Fall, dass der kumulierte Zielverzinsungskupon – unter Einberechnung des für die zehnte Laufzeitperiode gemäß Abs.

		(6) ii) errechneten Zinssatzes - über die gesamte Laufzeit nicht erreicht oder überschritten würde, für die zehnte Zinsenlaufperiode eine Verzinsung in Höhe der Differenz der Zielverzinsung von 20%-Punkten und der Summe aller bisher ausbezahlten Jahreskupon, ausgedrückt in Prozentpunkten p.a. vom Nennwert, zur Auszahlung gelangt.
B.15.8.3.	Emissionsrendite bei Nullkupon-Schuldverschreibungen: auf Basis des (Erst-) Ausgabekurses von:	nicht zutreffend
B.15.9.	Ersatzregelungen zur Zinssatzfestsetzung	siehe B.15. sowie § 6 Abs. (6e) der Volltext-Bedingungen (ANNEX 3)
B.15.10.	Berechnungsstelle (Calculation Agent)	10 Jahres EUR-ISDA-EURIBOR Swap-Satz und 2 Jahres EUR-ISDA-EURIBOR Swap-Satz: Reuters-Seite ISDAFIX2 in der Spalte „EURIBOR BASIS – EUR“ unter "11:00 AM Frankfurt“ für den jeweils anzuwendenden variablen Zinssatz: Raiffeisen Bank International AG
B.15.11.	Veröffentlichung von Zinssätzen/Ausschüttungsbeträgen	Angaben über die jeweils festgelegten Zinssätze und/oder Ausschüttungsbeträge sind am Sitz der Emittentin, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien, Capital Markets, erhältlich; eine gesonderte Veröffentlichung wird nicht erfolgen.
B.15.12.	Rundungen von Bezugsgrößen Rundungen von Zinssätzen	Basiswert auf drei Dezimalstellen Anzuwendender Gesamtzinssatz auf drei Dezimalstellen
B.15.13.	Sonderbestimmungen für die Verzinsung von Nullkupon-Schuldverschreibungen	nicht zutreffend
B.15.14	Rendite	Renditeangabe ex ante wegen teil-variabler Verzinsung nicht möglich
B.16.	Laufzeit	
B.16.1.	Laufzeitbeginn <i>TT/MM/JJJJ</i>	04. November 2011 04/11/2011
B.16.2.	- Laufzeitende <i>TT/MM/JJJJ</i> - Perpetual	mit Ablauf des dem letzten Kupontermin vorangehenden Kalendertages (03.11.2011 , vorbehaltlich B.19. Bedingter Automatischer Vorzeitiger Rückzahlung) siehe ANNEX 2 nicht zutreffend
B.16.3.	<i>gegebenenfalls Laufzeit in TT/MM/JJJJ</i>	maximal 10 (zehn) Jahre, mindestens 5 (fünf) Jahre,
B.16.4.	Option für Prolongation - Option der Emittentin - Option der Schuldverschreibungsgläubiger	nein - -
B.16.5.	Modus für Ausübung der Option zur	nicht zutreffend

	Prolongation	
B.17.	Tilgung - Endfälligkeit - Teiltilgungen - keine Tilgung/Verfall - Cash - Physical Settlement	endfällig - - Cash / EUR -
B.17.1.	Teiltilgungen Teillieferungen	nicht zutreffend -
B.17.1.1.	Teiltilgungsmodus - Verlosung von Tranchen - prozentuelle/betragliche Teiltilgung je Stückelung - anderer Tilgungsmodus	-
B.17.1.2.	Teiltilgungsbeträge Teillieferungseinheiten	-
B.17.1.3.	Teiltilgungstermine TT/MM/JJJJ	-
B.17.1.3.1.	Für Teiltilgungstermine maßgeblicher Geschäftstag	-
B.17.1.3.2.	Geschäftstagekonvention für Teiltilgungstermine	-
B.17.2.	Endfälligkeit TT/MM/JJJJ	04. November 2021 vorbehaltlich Following Business Day Convention (siehe ANNEX 2) sowie vorbehaltlich Bedingter Automatischer Vorzeitiger Rückzahlung (siehe B.19. sowie § 8 der Volltext-Bedingungen / ANNEX 3)
B.17.2.1.	Tilgungstermin TT/MM/JJJJ	04. November 2021 vorbehaltlich Following Business Day Convention (siehe ANNEX 2) sowie vorbehaltlich Bedingter Automatischer Vorzeitiger Rückzahlung (siehe B.19. sowie § 8 der Volltext-Bedingungen / ANNEX 3)
B.17.2.1.1.	Für Tilgungstermine maßgeblicher Geschäftstag	TARGET2
B.17.2.1.2.	Geschäftstagekonvention für Tilgungstermin	Following Business Day Convention
B.17.2.3.	Tilgungskurs Tilgungsbetrag	100% vom Nennwert EUR Nominale
B.17.3.	Liefergegenstand Verfall	nicht zutreffend
B.18.	Kündigungsrechte	
B.18.1.	Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin - ja/gesamt - ja/teilweise - nicht vereinbart	- - Ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin ist nicht vereinbart.
B.18.1.1.	Details Kündigungsrecht - Unwiderruflichkeit - Kündigungsstermin - Kündigungsfrist - Kündigungspreis/-kurs - allfällige Erläuterungen zum Kündigungsrecht/Pricing	nicht zutreffend
B.18.1.2	Bekanntmachungsmodus	nicht zutreffend

B.18.2.	Ordentliches Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger - ja - nicht vereinbart	- Ein ordentliches Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger ist nicht vereinbart.
B.18.2.1.	Details Kündigungsrecht einzelner Schuldverschreibungsgläubiger - Unwiderruflichkeit - Kündigungsstermin - Kündigungsfrist - Kündigungspreis/-kurs - allfällige Erläuterungen zum Kündigungsrecht/Pricing	nicht zutreffend
B.18.2.2	Details Kündigungsrecht von Mehrheiten - Unwiderruflichkeit - Kündigungsstermin - Kündigungsfrist - Kündigungspreis/-kurs	nicht zutreffend
B.18.2.2.1.	Bestellung eines gemeinsamen Vertreters: - ja - nein - Bestellungsmodus - Kostentragung	nicht zutreffend
B.19.	Bedingte Automatische Vorzeitige Rückzahlung - ja - nein	(Verweise im folgenden beziehen sich auf die Bedingungen im Volltext, siehe ANNEX 3) <i>Ja</i> - <i>Bedingte Automatische Vorzeitige Rückzahlung.</i> (siehe auch § 8 Abs. 3 der Volltext-Bedingungen / ANNEX 3) Wird an einem Zinsfestsetzungstag festgestellt, dass unter Einberechnung des gemäß Abs. (6d) für die unmittelbar folgende Zinslaufperiode festgestellten Kupons zusammen mit den bereits zur Auszahlung gelangten Kupons bzw. dem für die laufende Zinslaufperiode festgesetzten Kupon die Zielverzinsung von 20%-Punkten erreicht oder überschritten wird, so werden die Schuldverschreibungen zum Kupontermin am Ende dieser unmittelbar folgenden Zinslaufperiode zum Nennwert automatisch vorzeitig getilgt („Bedingte Automatische Vorzeitige Rückzahlung“). Der Eintritt der Bedingung dieser Automatischen Vorzeitigen Rückzahlung wird umgehend nach Festlegung des Zinssatzes (Fixing) für die somit letzte Zinslaufperiode gemäß § 14 bekannt gemacht.
B.19.1.	Bedingung	Siehe B.19. und § 8 (Abs. 3) der Volltext-Bedingungen / ANNEX 3
B.19.2.	Modus der vorzeitigen	Die Schuldverschreibungen werden am

	Rückzahlung	Kupontermin bzw. Zinsenzahlungstag gemäß § 6 Abs. (2) und (3) der Volltext-Bedingungen, welcher diesem Zinssatzfestsetzungstag unmittelbar folgt, automatisch zu 100 % vom Nennwert vorzeitig zurückgezahlt (" Bedingte Automatische Vorzeitige Rückzahlung ")
B.19.3.	Bekanntmachungsmodus	siehe dazu § 14 der Volltext-Bedingungen / ANNEX 3 sowie B.30.
B.20.	Geltung von Steuergesetzen/Von Steuern abzugsfreie Zahlung vereinbart - <i>nein</i> - <i>ja</i>	nein -
B.20.1.	Vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin aus Steuergründen - <i>ja</i> - <i>nein</i>	- nein
B.20.2.	Gross Up Klausel - <i>ja</i> - <i>nein</i>	- nein
B.21.	Vorzeitige Rückzahlung infolge Änderung gemäß § 23, § 24 i. V. m. § 45 Absatz 4 BWG - <i>ja</i> - <i>nein</i>	- nein
B.21.1.	Voraussetzungen/Bedingungen	-
B.21.2.	Modus	-
B.21.3.	Bekanntmachungsmodus	-
B.22.	Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin aus wichtigem Grund Vorzeitige Rückzahlung aufgrund a. o. Ereignisse - ja, gemäß A.22 - eingeschränkt - anderweitig	siehe dazu § 9 der Volltext-Bedingungen / ANNEX 3 Für den Fall des Eintrittes eines wichtigen Grundes steht der Emittentin ein Kündigungsrecht ohne Einhaltung von Frist und Termin (Recht zur vorzeitigen Rückzahlung) zu. - -
B.23.	A. o. Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger aus wichtigem Grund - ja, gemäß A.23	siehe dazu § 9 der Volltext-Bedingungen / ANNEX 3 Jeder Schuldverschreibungsgläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen aus wichtigem Grund zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennwert zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung angelaufener Zinsen zu

	- eingeschränkt - anderweitig	verlangen, insbesondere falls (a) die Emittentin Kapital oder Zinsen und etwaige zusätzliche Beträge auf diese Schuldverschreibungen nicht innerhalb von 90 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie nicht geheilt werden kann, länger als 45 Tage fort dauert; oder (c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt. - -
B.24.	Berechnungsmodus für die vorzeitige Rückzahlung von Nullkupon-Emissionen, Zertifikaten und Derivativen	nicht zutreffend
B.24.1.	Nullkuponschuldverschreibungen	-
B.24.2.	Zertifikate und Derivative	-
B.25.	Rückkauf vom Markt/Wiederverkauf/Konfundierung - ja - eingeschränkt - ausgeschlossen	siehe dazu § 9 der Volltext-Bedingungen / ANNEX 3 Ja Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen zu jedem beliebigen Preis zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Schuldverschreibungen von der Emittentin gehalten, wiederum verkauft oder (unter gleichzeitiger Herabsetzung des laufenden Emissionsvolumens gegenständlicher Tranche/Serie) annulliert werden. - -
B.26.	Emissions-, Zahl-, Einreich-, Berechnungs- und Hinterlegungsstellen	
B.26.1.	Emissions- und Zahlstelle - Emissionsstelle - RBI als alleinige Zahlstelle ja/nein - RBI als Hauptzahlstelle ja/nein - andere Hauptzahlstellen	RBI (siehe dazu § 1 der Volltext-Bedingungen /ANNEX 3) ja ja nein
B.26.1.1.	Subzahlstellen - ja - nein	- nein
B.26.2.	Einreich- und Hinterlegungsstelle	

	- ja - nicht zutreffend	- -
B.26.3.	Berechnungsstelle (Calculation Agent) für Tilgungskurse/Sonstige Berechnungen - ja - nein	RBI fungiert als Berechnungsstelle (siehe dazu § 11 der Volltext-Bedingungen /ANNEX 3) -
B.26.3.1.	Ersatzregelung - ja - nein	- nein
B.27.	Geschäftstage / Geschäftstagekonvention	
B.27.1.	Geschäftstage * Regelung für gesamte Tranche * Regelung für unregelmäßige Tage - Target - andere Regelung - Relevante Finanzzentren	TARGET2 - - - -
B.27.2.	Geschäftstagekonventionen (Definitionen) - Floating Rate BDC - Following BDC - Modified Following BDC - Preceding BDC - andere	-
B.27.3.	Geschäftstagekonvention * Regelung für gesamte Tranche * Regelung für unregelmäßige Tage	Following Business Day Convention -
B.28.	Zahlungen/Rundungen/ Verzug	siehe dazu § 10 der Volltext-Bedingungen /ANNEX 3
B.28.1.	Zahlungen / abweichende Regelungen zu B.27.	-
B.28.2.	Rundungen von Zahlungsbeträgen	auf zwei Dezimalstellen (auf ganze Euro-Cent)
B.28.3.	Verzug	
B.28.3.1.	Verzugszinsen bei periodischer Verzinsung i) letzter Zinssatz ii) Basiszinssatz + 2% iii) gesetzliche Verzugszinsen gem. § 1000 ABGB iv) anders	- - - Gerät die Emittentin mit einer Zahlung in Verzug, so hat sie bis zur tatsächlichen Zahlung Verzugszinsen in Höhe von 4 (vier) % p.a. auf den überfälligen Betrag zu leisten.
B.28.3.2.	Sonderregelungen für Nullkupon-	-

	Schuldverschreibungen	
B.28.3.3.	Besondere Verzugsregelungen	-
B.29.	Verjährung	siehe dazu § 12 der Volltext-Bedingungen /ANNEX 3
	Abw. Verjährungsfrist Kapital	30 (dreißig) Jahre
	Abw. Verjährungsfrist Zinsen	3 (drei) Jahre
	Sonstige Regelungen	-
B.30.	Bekanntmachungen	siehe dazu § 14 der Volltext-Bedingungen /ANNEX 3
B.30.1.	<p>- <i>Wiener Zeitung</i></p> <p>- nach § 93 Absatz 5 i.V.m. mit § 82 Absatz 8 österreichischen BörseG über ein elektronisch betriebenes Informationssystem</p> <p>- www.bourse.lu</p> <p>- Clearing System</p> <p>- elektronische Mitteilung</p> <p>- anders</p>	<p>Vorbehaltlich B.15.11. erfolgen alle sonstigen diese Schuldverschreibung betreffenden wesentlichen Bekanntmachungen rechtsgültig im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung". Sollte die Wiener Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle die für amtliche Bekanntmachungen dienende Tageszeitung.</p> <p>Hinsichtlich Änderungen der Rechte / Konditionen der Schuldverschreibung erfolgen gemäß Börsegesetz Bekanntmachungen über ein elektronisch betriebenes Informationssystem (euro adhoc System www.euroadhoc.com).</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>siehe oben</p> <p>Die Endgültigen Bedingungen werden in gedruckter Form kostenfrei am Sitz der Emittentin zur Verfügung gestellt.</p> <p>Ab Notierungsaufnahme sind die Endgültigen Bedingungen weiters auf der website der Wiener Börse unter folgendem Link http://www.wienerbourse.at/listing/anleihen/prospekte/rbi.html abrufbar.</p>
B.30.2.	<p>Kostenlose Broschüre am Sitz der Emittentin</p> <p>- ja</p> <p>- nein</p>	<p>ja, am Sitz der Emittentin</p> <p>-</p>
B.30.3.	Website der RBI	b.a.w. nicht vorgesehen
B.31.	Rechtsordnung	siehe dazu § 15 der Volltext-Bedingungen /ANNEX 3
B.31.1.	Abweichende Regelungen	Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen gilt österreichisches Recht, davon ausgenommen das Billigungsverfahren hinsichtlich des Basis-Prospektes.
B.32.	Gerichtsstand	siehe dazu § 15 der Volltext-Bedingungen /ANNEX 3
B.32.1.	Abweichende Regelungen	Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen

		Schuldverschreibungen ist das für Handelssachen jeweils zuständige Gericht für Wien, Innere Stadt ausschließlich zuständig; diese gilt jedoch nicht, wenn der Schuldverschreibungsgläubiger Verbraucher ist.
B.33.	Börsennotiz/Listing an einem Regierten Markt	ja Gegenständliches RBI-Emissionsprogramm wurde nach Billigung durch die CSSF am 12. Oktober 2011 im Regulated Market der Börse Luxemburg gelistet sowie mit Bescheid der Wiener Börse vom 14. Oktober 2011 zum Regierten Freiverkehr an der Wiener Börse zugelassen.
B.33.1.	Wiener Börse/Regierter Freiverkehr Börse Luxemburg/Official Market Anderer Regierter Markt der EU	Die Notierungsaufnahme der Serie 31 wird im Regierten Freiverkehr der Börse Wien vorgesehen und wird für Ende Oktober / Anfang November 2011 beantragt.
B.33.2.	nicht gelistet	-
B.33.3.	Sonstige Zulassungssegmente der Wiener Börse Sonstige Handelssysteme / MTF	- -
B.33.4.	Besondere Regelungen	-
B.34.	Sonstige Wesentliche Angaben, die für die Beurteilung des Wertpapiers (Tranche/Serie) von Bedeutung sind	Konditionenblatt zuzüglich <ul style="list-style-type: none"> • ANNEX 1 (Historischer Verlauf des Basiswerts) • ANNEX 2 (Zinssatzfestsetzungstage , Zinsenlaufperioden, Kupontermine/Zinszahlungstage) • ANNEX 3 (Volltext-Bedingungen) Informationen <ul style="list-style-type: none"> • ANNEX 4 (Anlegerinformation zur steuerlichen Behandlung) • ANNEX 5 (Risikohinweise zum Basiswert und zur variablen Verzinsung)
B.35.	Ort/ Datum der Erstellung des Konditionenblattes	Wien, 20.10.2011
B.36.	Datum der Hinterlegung/Einreichung des Konditionenblattes bei der Billigungsbehörde	20.10.2011
5.1.1.	Bedingungen, denen das Angebot unterliegt	nicht zutreffend
5.1.2.	Gesamtsumme der Emission/des Angebotes	siehe Punkt B.8.
5.1.2.1.	Zeitpunkt für die Ankündigung des endgültigen Angebotsbetrages	siehe Punkt B.8.
5.1.3.	Angebotsfrist	siehe Punkt B. 4.

5.1.3.1.	Beschreibung des Antragsverfahrens - <i>syndiziert</i> - <i>Platzierung durch RBI</i> - <i>Platzierung durch Raiffeisen Bankengruppe</i> - <i>Platzierung durch dritte Platzeure</i>	- Platzierung durch RBI und die Raiffeisen Bankengruppe -
5.1.4.	Reduzierung der Zeichnungen	Vorzeitige und zwischenzeitige Schließung der Emission vorbehalten. siehe dazu B.4.1 siehe dazu auch B.4.1.
5.1.4.1.	Abweichender Modus der Erstattung zu viel eingezahlter Beträge an die Zeichner	-
5.1.5.	Mindestzeichnungsbetrag /-stücke Höchstbetrag/max. Stückanzahl der Zeichnung	siehe B.10. siehe B.8.2.
5.1.5.1.	Mindestbetrag der Zeichnung	siehe B.10.
5.1.5.2.	Höchstbetrag der Zeichnung	siehe B.8.2.
5.1.6.	Abweichende Methode und Frist für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung	nein
5.1.7.	Ggf. Veröffentlichung der Angebots-Ergebnisse	siehe 5.1.7. des Teiles IV des Basis-Prospektes
5.1.8.	Ausübung von Vorzugsrechten	nicht zutreffend
	Marktfähigkeit der Zeichnungsrechte	-
	Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte	-
5.2.	Zuteilungsplan	
5.2.1.	Investoren-Kategorien: - Qualifizierte Anleger - Nicht Qualifizierte Anleger - Märkte/Länder	Die Emittentin begibt diese Wertpapiere an Qualifizierte Anleger und nicht Qualifizierte Anleger in Österreich.
5.2.2.	Zuteilungsmeldung an die Zeichner	nicht vorgesehen
5.3.	Kursfestsetzung	
5.3.1.	Festlegung des Angebotskurses	B.6. und § 2 der Volltext-Bedingungen (ANNEX 3) Der Erstausgabekurs am ersten Zeichnungstag, dem 21. Oktober 2011 (Aufträge bis 17.00 Uhr bei der Emittentin einlangend), beträgt 100,00 % des Nennwertes. Die weiteren Ausgabekurse werden in Abhängigkeit von der Marktlage laufend festgesetzt; als Höchstausgabekurs wurden 110,00 % des Nennwertes festgelegt.
5.4.	Platzierung und Emission	
5.4.1.	Koordinator des Angebotes	Raiffeisen Bank International AG
5.4.1.1.	Lead Manager	nicht zutreffend
5.4.1.2.	Dealer/Manager	nicht zutreffend
5.4.2.	Zahlstellen	siehe B.26.
	Depotstellen	siehe B.12.
5.4.3.	Bindende Emissionsübernahme durch ein Institut/dessen Name und Adresse	nein

	Bedingungen für die Verwendung des Prospektes durch Dritte/Finanzintermediäre	-
5.4.3.1.	Bindende Übernahmegarantie	nein
5.4.3.2.	Unverbindliches Verkaufssyndikat	nein
5.4.3.3.	Keine Übernahme ja/nein	ja
	Erklärung zum nicht abgedeckten Teil	-
5.4.3.4.	ggf. wesentliche Vertragsinhalte/Quoten	werden nicht offen gelegt
5.4.3.5.	Übernahmeprovision Platzierungsprovision	wird nicht offen gelegt Reoffer Price wird laufend nach Marktkondition festgelegt.
5.4.4.	ggf. Emissionsübernahmevertrag	nein
5.4.5.	Berechnungsstelle	siehe B.26.3.
6.	ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN	Angaben in Ergänzung zu IV/ Kapitel 6.
6.1.	Zulassung zu einem Geregelteten Markt/sonstigen gleichwertigen Markt	siehe 6.1. des Teiles IV des Basis-Prospektes sowie B.33.
6.2.	Gelistete Wertpapiere gleicher Kategorie/Märkte	siehe 6.2. des Teiles IV des Basis-Prospekt
6.3.	Intermediäre/Market-Maker	siehe 6.3. des Teiles IV des Basis-Prospekt
7.	ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN	Angaben in Ergänzung zu IV/ Kapitel 7.
7.1.	Berater	nicht zutreffend
7.2.	Weitere (geprüfte) Berichte	nicht zutreffend
7.3.	Berichte von Sachverständigen	nicht zutreffend
7.4.	Informationen seitens Dritter/Quellenangaben	nicht zutreffend
7.5.	Ratings auf Anfrage der Emittentin	-
	Moody's	Es wird auf die Websites der internationalen Rating-Agenturen verwiesen.
	Standard and Poor's	
	Anderes	-
	Rating der Schuldverschreibungen	-
7.6.	Beabsichtigte Veröffentlichung von Informationen	siehe Teil IV A.7.6. und B.30.